



P o l i z e i v e r o r d n u n g **der Ortpolizeibehörde der Gemeinde Mildenau**

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern sowie zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

vom 11. September 2017

Auf Grund von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 130, 556) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau in seiner öffentlichen Sitzung am 08. September 2017 folgende Polizeiverordnung erlassen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Mildenau einschließlich deren Ortsteile – Mildenau, Arnsfeld, Oberschaar, Mittelschmiedeberg, Plattenthal.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Hierzu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze sowie das Freibad.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Toiletten, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen und Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben ist an Stellen die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In Grün, Erholungs- und Sportanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen, bei größeren Menschenansammlungen und im Bereich von Kirche und Friedhof muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. In größeren Menschenansammlungen muss der Hund einen Maulkorb tragen.

(4) Der Tierhalter bzw. – führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern zu halten.

(5) Das Halten von gefährlichen Tieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist vom Halter der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden einschließlich der dazugehörigen Durchsetzungsverordnung bleiben davon unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 6 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzustellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe/Abfallkörbe) einzubringen, Insbesondere das Einbringen von im Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen und der Abfallwirtschaftssatzung des Erzgebirgskreises bleiben unberührt.

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche und private Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprecher, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) Bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- b) Für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Durchführung von Veranstaltungen auch während der Nacht in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§10 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Der Aufenthalt auf dem Gelände und im öffentlichen Freibad ist außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ohne die Zustimmung des Betreibers nicht gestattet.

(3) Abs. 1 und 2 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten / sonstige Lärmerzeugung

(1) Haus- und Gartenarbeiten sowie sonstige Lärmerzeugung, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sowie sonstige Lärmerzeugung generell untersagt. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Verbotene Verhaltensweisen

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol und Alkopops, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Abbrennen von offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterial (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Zustände können z.B. Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Pflanzenabfallverordnung, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstücks Zugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,

3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine geeignete Person beaufsichtigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
5. entgegen § 4 Abs. 4 Tiere nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 Abs.1 im Gebiet der Gemeinde Mildenaue an Werktagen von 20:00 bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
9. entgegen § 6 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
10. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 3 zu besitzen, aus Räumen, in denen Veranstaltungen oder Versammlungen stattfinden, Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 9 Abs. 2 als Besucher von Veranstaltungen bzw. Versammlungsräumen Lärm erzeugt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Sport- und Kinderspielplätze benutzt,
15. entgegen § 10 Abs. 2 das Gelände und das öffentliche Freibad benutzt,
16. entgegen § 11 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sowie sonstige Lärmerzeugung ausführt,
17. entgegen § 12 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
18. entgegen § 12 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
19. entgegen § 12 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
20. entgegen § 12 Nr. 4 die Notdurft verrichtet
21. entgegen § 12 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
22. entgegen § 12 Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
23. entgegen § 13 Abs.1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
24. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
25. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen wurde ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 17 In – Kraft – Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mildenau, 11. September 2017



Mauersberger
Bürgermeister



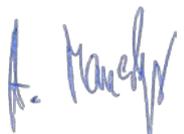
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Mauersberger
Bürgermeister

Verkündet im Dorfblatt der Gemeinde Mildenau am 01.10.2017